

Beiratsordnung

Innerhalb des TSV Altfraunhofen e. V. können bei entsprechendem Bedürfnis Beiräte eingerichtet werden.

Zur Einbindung der Beiräte in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Beiratsordnung.

Die Beiratsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Beiräte bilden zusammen mit dem Vorstand den Vereinsbeirat gemäß § 11 Satzung.

Die Beiräte unterstützen den Vorstand bei der Führung der laufenden Amtsgeschäfte. Insbesondere sollen sie Bindeglied zwischen den einzelnen Abteilungen und dem Vorstand sein.

Die Beiräte wird durch den Beschluss des Vereinsausschusses auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Scheidet ein Beirat vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsausschuss über eine notwendige Nachbesetzung abstimmen.

§ 2 Einrichtung, Anzahl, Aufgaben und Auflösung

Die Einrichtung, Anzahl und Auflösung der Beiräte werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss bestimmt.

Die Aufgaben der Beiräte bestimmt der Vorstand.

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

Beirat A zuständig für:

- t.b.d.

Beirat B zuständig für:

- t.b.d.

Beirat C zuständig für:

- t.b.d.

Beirat D zuständig für:

- t.b.d.

§ 3 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Beiratsordnung

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, diese Beiratsordnung jederzeit zu ändern. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Eine Enthaltung ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

Zu Ihrer Wirksamkeit muss die Beiratsordnung allen Mitgliedern des Vereinsausschusses schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 4 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

Sofern die Beiratsordnung keine Regelungen enthält, gilt/gelten die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des TSV Altfraunhofen e. V.

Falls einzelne Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

Gemäß Beschluss der Vereinsausschusssitzung vom xx.yy.202x tritt diese Beiratsordnung am xx.yy.202x in Kraft.

Altfraunhofen, den xx.0x.202z

Der Vereinsausschuss